

Hygienekonzept

für den öffentlichen Betrieb des Hallenbades Bad Wurzach in der Wintersaison 2020/21

Stand 28.08.2020



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage.....	3
2. Allgemeines zum Badebetrieb	3
3. Begrenzung der Besucherzahl	3
4. Vermeidung von Warteschlangen beim Betreten des Bades	3
5. Erhebung von Daten	4
6. Betretungsverbot	4
7. Abstandsgebot	4
8. Begrenzung der Schwimmerzahl pro Becken	5
9. Zu- und Ausstiege zu den Becken	5
10. Weitere Einrichtungen und Ausgabe von Schwimmutensilien.....	5
11. Liegeflächen	5
12. Toilettennutzung	6
13. Umkleiden.....	6
14. Duschen.....	6
15. Handygiene	6
16. Lüftung geschlossener Räumlichkeiten.....	6
17. Reinigung.....	6
18. Überwachung der Einhaltung der Vorgaben	7
19. Zuwiderhandlung	7

1. Grundlage

Dieses Hygienekonzept für das städtische Hallenbad Bad Wurzach basiert auf der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen (Corona-Verordnung Bäder und Saunen – CoronaVO Bäder und Saunen) vom 25. Juni 2020 (gültig ab 1. Juli 2020). Dieses Hygienekonzept sowie die darüber hinaus geltenden Regeln der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, sowie der CoronaVO Bäder und Saunen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind von allen Beteiligten am Badebetrieb (Betreiber, Personal, Besucher) zu befolgen.

2. Allgemeines zum Badebetrieb

Der Badebetrieb für die Wintersaison wird am 14.09.2020 aufgenommen.

Der öffentliche Badebetrieb ist täglich auf maximal sechs Stunden beschränkt. Die Kommunikation der Öffnungszeiten erfolgt so, dass ein rechtzeitiges Verlassen des Bades nach sechs Stunden gesichert ist.

Die Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb sind:

- Dienstag, Mittwoch, Freitag 14 bis 20 Uhr
- Samstag, Sonntag 12 bis 18 Uhr
- Montag, Donnerstag kein öffentlicher Badebetrieb

Die Eintrittspreise bleiben unverändert. Eine Saisonkarte wird aufgrund der verkürzten Saison sowie der notwendigen Zugangsbeschränkungen und Nachverfolgbarkeit der Badegäste nicht angeboten. Zur Minimierung des Aufwands und der notwendigen Kontakte wird die bisherige 5er-Eintrittskarte durch eine 10er-Eintrittskarte ersetzt (Preis entspricht 2 5er-Karten).

Aufgrund der geringen zulässigen Besucherzahl werden der Badebetrieb sowie die Einhaltung der Hygienevorgaben durch eine Fachkraft überwacht. Der Einsatz eines zusätzlichen Rettungsschwimmers sowie zusätzlichen Kassenspersonals ist während des öffentlichen Hallenbadbetriebes nicht erforderlich.

3. Begrenzung der Besucherzahl

Die maximale Besucherzahl wird auf maximal 25 Besucher gleichzeitig im Bad beschränkt.

Durch ein elektronisches Buchungssystem wird gesteuert, dass das maximale Kontingent an gleichzeitig im Bad befindlichen Personen nicht überschritten wird. Bei der Einlasskontrolle im Bad erfolgt zudem ebenfalls nochmals eine Überwachung der maximal zulässigen Besucherzahl.

Sobald die maximale Besucherzahl erreicht ist, erfolgt kein weiterer Einlass, bis Besucher das Bad wieder verlassen.

4. Vermeidung von Warteschlangen beim Betreten des Bades

Durch den Einsatz eines Reservierungssystems mit Erhebung der Daten zur Kontaktnachverfolgung (Schwimm-App) wird eine Vermeidung von Warteschlangen erreicht.

Die Nutzer reservieren hierbei vor Beginn ihres Badebesuches ihr Ticket und hinterlegen hierbei die erforderlichen Kontaktdaten, die dann 28 Tage gespeichert werden. Beim Betreten des Bades wird ein erzeugter QR-Code abgescannt, so dass jederzeit eine Überwachung der sich im Bad befindlichen Anzahl an Personen möglich ist.

Für Personen, die keine Möglichkeit haben, sich per Smartphone zu registrieren besteht die Möglichkeit, die Kontaktdaten direkt vor Ort zu hinterlassen, die dann im System eingepflegt werden.

Der Einlass in das Bad erfolgt über den Haupteingang.

5. Erhebung von Daten

Ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, werden die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzer erhoben und gespeichert:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn des Besuchs unter Angabe der maximal zulässigen Badezeit entsprechend dem gekauften Ticket, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen Bäder im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Betreiberin oder dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten werden vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Die Erhebung der Daten erfolgt über das System Schwimm-App.

6. Betretungsverbot

Personen,

- die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen,

dürfen das Bad nicht betreten.

Hierauf wird mit deutlich sichtbarem Aushang am Eingang hingewiesen. Das Einlasspersonal fragt dies zudem beim Betreten ab.

7. Abstandsgebot

Während des gesamten Badebetriebs (innerhalb und außerhalb der Wasserflächen, insbesondere auch auf Verkehrswegen) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Körperkontakt z.B. Händeschütteln und Umarmen ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt nicht für Familienmitglieder.

Auf das Abstandsgebot wird mit Beschilderung am Eingang und an verschiedenen anderen Bereichen (insbesondere Verkehrswege) im gesamten Bad hingewiesen. Die Beschilderung wird vom Aufsichtspersonal aufgehängt und regelmäßig auf Sichtbarkeit und Lesbarkeit kontrolliert.

Das Aufsichtspersonal überwacht laufend die Einhaltung der Sicherheitsabstände und weist Besucher auf deren Einhaltung hin.

In Bereichen, an denen zu erwarten ist, dass sich mehrere Personen gleichzeitig aufhalten (Eingangsbereich, Umkleiden, Toiletten) werden Abstandsmarkierungen durch das Aufsichtspersonal angebracht.

8. Begrenzung der Schwimmerzahl pro Becken

Im Schwimmerbecken dürfen sich maximal 25 Personen gleichzeitig aufhalten.

Die maximal zulässige Personenzahl pro Becken wird durch das Aufsichtspersonal gut sichtbar am Beckeneingang angebracht.

Das Aufsichtspersonal überwacht durch regelmäßiges Zählen laufend die Einhaltung der Obergrenze und sperrt bei Erreichen der Obergrenze den Beckenzugang, bis weitere Personen das Becken verlassen haben.

9. Zu- und Ausstiege zu den Becken

Zu- und Ausstieg der Becken sind räumlich voneinander zu trennen.

Zu- und Ausstieg werden durch das Aufsichtspersonal deutlich beschildert und die richtige Benutzung wird überwacht.

Handläufe der Zu- und Ausstiege werden durch das Aufsichtspersonal mehrmals täglich mit Flächendesinfektionsmittel oder geeignetem tensidhaltigem Reinigungsmittel gereinigt.

10. Weitere Einrichtungen und Ausgabe von Schwimmutensilien

Die Wasserrutsche sowie das Dampfbad sind gesperrt und dürfen nicht genutzt werden.

Es dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien, insbesondere Schwimmflügel und Schwimmbrillen, verwendet werden, sofern diese in der Badeordnung zugelassen sind.

Es erfolgt keine Ausgabe von Schwimmutensilien und Textilien.

11. Liegeflächen

Das Abstandsgebot nach Ziff. 7 gilt insbesondere auch auf den Liegeflächen. Dessen Einhaltung wird durch regelmäßige Kontrollgänge durch das Aufsichtspersonal überwacht.

12. Toilettennutzung

Die Toiletten dürfen gleichzeitig von maximal 2 Personen genutzt werden. Hierauf wird an den Toiletten durch gut sichtbaren Aushang hingewiesen, der durch das Aufsichtspersonal anzubringen und regelmäßig zu überprüfen ist.

13. Umkleiden

Die Sammelumkleiden dürfen ausschließlich von Familien genutzt werden. Bei den Einzelumkleiden wird jede zweite Umkleidekabine gesperrt.

Es werden nur so viele Spinde zur Verfügung gestellt, dass zwischen den Spinden der Mindestabstand eingehalten werden kann.

14. Duschen

Die Duschen dürfen von maximal zwei Personen gleichzeitig benutzt werden. Hierzu werden Duschköpfe gesperrt, so dass die Mindestabstände eingehalten werden können.

Eine Benutzung der Duschen ist vor und nach der Badnutzung zulässig. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist aber auf das zeitlich unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen (ausschließlich zur kurzen Körperhygiene).

Die installierten Föhne dürfen benutzt werden. Auf das Föhnen der Haare soll aber nach Möglichkeit verzichtet werden. Beim Benutzen der Föhne sind Abstände einzuhalten.

Auf diese Regelungen wird durch Aushang hingewiesen.

15. Handygiene

In den Toiletten werden ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.

16. Lüftung geschlossener Räumlichkeiten

Fenster in geschlossenen Räumlichkeiten werden vor Betriebsöffnung an jedem Badetag durch das Aufsichtspersonal soweit möglich auf Dauerlüftstellung gestellt.

17. Reinigung

Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche werden täglich gereinigt.

Handläufe an Beckenleitern werden mehrmals täglich durch das Aufsichtspersonal gereinigt.

18. Überwachung der Einhaltung der Vorgaben

Die Verantwortung für die Einhaltung der bestehenden Regelungen trägt die diensthabende Fachkraft. Diese legt vor Dienstbeginn in Absprache mit dem zusätzlichen Rettungsschwimmerpersonal fest, wer welche Aufgaben hinsichtlich der Überwachung der Vorgaben aus diesem Hygienekonzept übernimmt.

19. Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Regelungen durch Besucher des Bades können diese umgehend des Bades verwiesen und für die Zukunft vom Badebetrieb ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung des Eintrittspreises erfolgt nicht.

Ansprechpartner

Stadt Bad Wurzach

· Frank Högerle – Verwaltungsdezernent
Telefon 07564 302-220 frank.hoegerle@bad-wurzach.de

